



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0015-12-15

=RSS-E 17/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. September 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Provisionen in Höhe von € 6.466,-- zu verzichten, wird abgewiesen.

Begründung

Zwischen der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits bestand seit 23.10.2007 eine „Geschäftsentwicklungs- und Courtagenvereinbarung (...) betreffend Vertrieb fondsgebundener Lebensversicherungspolizzen“

Nach der Aktenlage besteht im Wesentlichen folgender unbestrittener Sachverhalt:

Die Antragstellerin hat per 1.11.2007 den Lebensversicherungsvertrag zur Polizzennummer [REDACTED] vermittelt.

Mit Antrag vom 20.7.2012 beehrte die Antragstellerin im Wesentlichen, der Antragsgegnerin zu empfehlen, von einer Rückforderung einer überhöhten Provisionszahlung von € 6.466,- - Abstand zu nehmen. Sie begründete im Wesentlichen ihren Antrag wie folgt:

*„Ich habe bei der [REDACTED] von 2007-2010 mehrere Verträge eingereicht.*

*Darunter ein größerer Vertrag mit einer Zuzahlung während der Laufzeit. Die Nachverfolgung der Provisionszahlung war dadurch nicht einfach.*

*Zumal mir der damalige Maklerbetreuer die Provision falsch ausgerechnet hat (weiß ich aber erst jetzt).*

*Ich hab im Oktober 2008 eine Zahlung von 3.450,31 erhalten und im Oktober 2010 3.398,19, immer für den gleichen Vertrag .Als ich im Oktober 2011 keine Zahlung bekommen habe, habe ich bei der [REDACTED] interveniert. (bis zu diesen Zeitpunkt dachte ich an eine laufende Provision).*

*Dann wurde mir gesagt das ich der [REDACTED] 6.466,03 schulde, weil die [REDACTED] 2x falsche Indexbuchungen gemacht hat.*

*Jetzt nach 2 Jahren bzw. fast 4 Jahren will die [REDACTED] von mir Geld das sie [REDACTED] falsch gebucht hat zurück haben und droht mir jetzt mit Klage.*

*Was ich auch nicht ganz verstehe, wenn ich bei Vers. Anstalten meine Provision nicht nach spätestens 6 Monaten urgiere, verfällt mein Anspruch.“*

Dieser Antrag wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. Dazu gab die Antragsgegnerin mit Email vom 6.8.2012 folgende Stellungnahme ab:

*„(...)1. Vermittlungsprovision wurde bereits ausbezahlt*

Die streitgegenständliche Rückforderung resultiert ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag mit der Polizzennummer [REDACTED]. Dieser Vertrag wurde durch Frau [REDACTED] 2007 bei [REDACTED] eingereicht und für die Vermittlung eine Abschlussprovision iHv EUR 2.284,61 an Frau [REDACTED] ausbezahlt. Während der Laufzeit (Februar 2008) erfolgte seitens der Versicherungsnehmerin eine Zuzahlung, welche mit EUR 3.028,84 verprovisioniert wurde. Die entsprechenden Provisionsnoten für Oktober 2007 und Februar 2008 sende ich Ihnen in den Anlagen.

2. Provisionsauszahlung wurde in Form einer Einmalzahlung beantragt

Frau [REDACTED] hat die Auszahlung der Abschlussprovision in Form einer Einmalzahlung beantragt, nicht in Form einer ratierlichen Zahlung. Deshalb wurde die Provision für die erstmalige Vermittlung des gegenständlichen Vertrags richtigerweise auf ein Mal ausbezahlt. Eine Auszahlung in Tranchen durfte Frau [REDACTED] daher nicht erwarten.

3. Wertsicherung / Indexprovisionen

Die Versicherungsprämien zum gegenständlichen Versicherungsvertrag sind zusätzlich wertgesichert, so dass es zu einer laufenden Anpassung der Versicherungsprämien - je nach Entwicklung des zu Grunde liegenden Index - kommt. Hierfür bekommt Frau [REDACTED] vereinbarungsgemäß Indexprovisionen entsprechend den jeweiligen Erhöhungen. Angefallene Indexprovisionen sind etwa in der beigelegten Provisionsnote für Oktober 2009 sowie der Provisionsabrechnung vom 11.11.2011 ersichtlich (s. Anlagen), wobei ich in diesem Zusammenhang auf die Dimensionen der jeweiligen Indexprovisionen hinweisen möchte.

4. Die irrtümlich bezahlten Beträge stehen Frau [REDACTED] nicht zu

Mit den Provisionsabrechnungen vom Oktober 2008 und Oktober 2010 (s. Anlagen) wurde jedoch auf Grund eines Versehens jeweils eine wesentlich überhöhte Indexprovision ausbezahlt (jeweils EUR 3.365,39). Diese beiden Überzahlungen bilden den nunmehrigen Rückforderungsbetrag.

Wie wir Frau [REDACTED] bereits mitgeteilt haben, wurde von uns irrtümlich eine Nichtschuld bezahlt. Auf Grund sämtlicher geschilderter Umstände durfte Frau [REDACTED] nicht davon ausgehen, dass ihr diese Beträge tatsächlich zustehen.

Die unsererseits geltend gemachte Rückforderung besteht daher zu Recht. Wir können Frau [REDACTED] aber anbieten, dass sie sich mit uns bezüglich einer Ratenvereinbarung in Verbindung setzt. (...) "

Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 6.8.2012 übermittelt. Diese äußerte sich mit Email vom selben Tag wie folgt. „Ja, die Stellungnahme der [REDACTED] ist richtig . Aber die [REDACTED] würde bis heute nichts von der falsche Indexbuchung wissen wenn ich nicht anrufe und nachfrage. Ich kann nichts dafür das die Buchhaltung 2x solche falschen Buchungen macht!?!?! (...) "

Aus dem unbestrittenen Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Zur beiderseitigen Argumentation der Streitparteien ist vorerst zu bemerken, dass sich gemäß § 859 ABGB die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu

einer Leistung verbunden ist, sich unmittelbar ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung gründen.

Da sich die Antragsgegnerin bei ihrem Begehren auf Rückforderung weder auf einen Vertrag noch auf den Titel des Schadenersatzes stützen kann, ist zu prüfen, ob diese zur Rückforderung aufgrund des Gesetzes, nämlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Bereicherung berechtigt ist.

Das österreichische Recht kennt keinen allgemeinen Bereicherungsparagraphen, sondern nur die Tatbestände der §§ 1431 ff., deren Rechtsnatur (Bereicherung oder Grundlosigkeit der Leistung) umstritten ist (vgl MGA, ABGB<sup>36</sup>, § 1431/E 3 und die dort angeführte Judikatur). Zweck der §§ 1431 ff. und des § 1041 ABGB ist es, ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen oder auszugleichen (vgl auch RSS-0019-11-13 = RSS-E 22/11).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission ist der unbestrittene Sachverhalt und die Berechtigung der Antragsgegnerin zur Rückforderung der irrtümlich bezahlten Provision nach § 1431 ABGB zu beurteilen.

Dieser lautet wie folgt:

**„§ 1431. Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.“**

Die Antragstellerin bestreitet den Irrtum der Antragsgegnerin bei Zahlung der nunmehr rückgeforderten Provision nicht. Sie hält die Rückforderung nur deswegen für nicht gerechtfertigt,

weil sie „nichts dafür könne, dass die Buchhaltung der Antragsgegnerin zweimal falsche Buchungen machte“.

Dieser Argumentation ist Folgendes zu erwidern:

Die Voraussetzungen eines Anspruches nach § 1431 ABGB sind das Fehlen einer Verbindlichkeit, für die geleistet wurde und ein Irrtum des Leistenden über ihren Bestand (vgl RS0014891 u.a.).

Diese Voraussetzungen liegen auf Seiten der Antragsgegnerin unbestrittenermaßen vor.

Wenn die Antragstellerin sich darüber beklagt, dass sie sich deswegen von der Antragsgegnerin falsch behandelt fühlt, dass ihr Anspruch auf Provision nach 6 Monaten verfalle, die Antragsgegnerin jedoch von ihr „nach vier Jahren Geld haben wolle“, ist ihr zu antworten, dass nach § 1479 ABGB Bereicherungsansprüche nach 30 Jahren verjähren (vgl RS0033819) und es rechtlich irrelevant ist, auf welche Art die Antragsgegnerin auf den Irrtum aufmerksam wurde.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. September 2012